

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



10. Jahrgang

Seelow, den 25. Juni 2003

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Kreistag aktuell	1 - 2
Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten (Schülerbeförderungs- und Kostenerstattungssatzung)	3 - 11
Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - 1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2003	11 - 12
Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter“ sowie zu den Naturschutzgebieten „Langes Eisenfließ und Wegendorfer Mühlenfließ“, „Mesengrund“, Neuenhagener Mühlenfließ“ und „Erpetal“	13 - 20

Kreistag aktuell

Am 18.06.2003 führte der Kreistag seine 31. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm den Sozialleistungsbericht 2002, eine Information zu Auswirkungen des Grundsicherungsgesetzes auf den Kreishaushalt, die Fortschreibung des Tätigkeitsberichtes der Behindertenbeauftragten und der Behindertenkommission des Landkreises Märkisch-Oderland für den Zeitraum April 2001 – März 2003,

eine Information zur Situation ausländischer Jugendlicher und jugendlicher Spätaussiedler im Landkreis MOL, eine Informationsvorlage zu den deutsch-polnischen Schulpartnerschaften im Landkreis MOL, eine Informationsvorlage zur deutsch-polnischen Berufsausbildung im Landkreis MOL, einen Informationsbericht über die Entwicklung des ländlichen Raumes im Landkreis MOL zur Kenntnis

Der Kreistag beschloss

die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 des Landkreises Märkisch-Oderland (Vorlage Nr. 736/2003; Beschlüsse Nr. 601-31/2003, 602-31/2003 und 603-31/2003)

Maßnahmen zur Umstellung des Stammkapitals der Seelower Verkehrsgesellschaft mbH und der Strausberger Verkehrsgesellschaft mbH auf die Euro-Währung
(Vorlage Nr. 744/2003; Beschluss Nr. 607-31/2003)

die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten
(Vorlage Nr. 747/2003; Beschluss Nr. 610-31/2003)

Der Kreistag beschloss,
dass für die anstehende Haushaltsplanung 2004 zur Aufrechterhaltung der notwendigen sozialen und gesundheitsfürsorglichen ambulanten Dienste im Landkreis MOL auch weiterhin die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen
(Vorlage Nr. 741/2003; Beschluss Nr. 604-31/2003)

Der Kreistag

beauftragte den Landrat in Bezug auf die Neustrukturierung der Wirtschafts- und Tourismusförderung im Landkreis Märkisch-Oderland, auf der Grundlage der in der Vorlage ausgewiesenen Vertragsentwürfe, die Gesellschaftsanteile der Stadt Strausberg und des Consult Verein für Soziale Entwicklung und Beratung e. V. zum Nennwert zu erwerben und beauftragte den Landrat, in den Gesellschafterversammlungen der STIC GmbH, der KEG Strausberg mbH und der Mitgliederversammlung des Wirtschaftsfördervereins Märkisch-Oderland e. V. Beschlüsse herbeizuführen, die die Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung des Landkreises mit dem Ziel der Fusion der KEG Strausberg mbH und der STIC GmbH beinhalten
(Vorlage Nr. 738/2003; Beschluss Nr. 606-31/2003)

berief Herrn Christoph Berendt als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Seelower Verkehrsgesellschaft mbH und der Strausberger Verkehrsgesellschaft mbH ab und
berief für die Vertretung des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Seelower

Verkehrsgesellschaft mbH und der Strausberger Verkehrsgesellschaft mbH den Landrat
(Vorlage Nr. 734/2003; Beschluss Nr. 608-31/2003)

bestätigte die Entscheidung des Landrates, als Vertreter des Landkreises in den Gesellschafterversammlungen der Seelower Verkehrsgesellschaft mbH und der Strausberger Verkehrsgesellschaft mbH am 24. April 2003 Herrn Rainer Schinkel, Beigeordneter und Fachbereichsleiter II, zu bestimmen
(Vorlage Nr. 746/2003; Beschluss Nr. 609-31/2003)

berief in den Beirat der Seelower Verkehrsgesellschaft mbH und der Strausberger Verkehrsgesellschaft mbH Herrn Rainer Schinkel (Beigeordneter und Leiter Wirtschaftsamt), Herrn Jürgen Krüger (Leiter Büro Landrat) und Herrn Karl-Heinz Gebhard (Leiter Schulverwaltungs-Kultur- und Sportamt)

Als Stellvertreter für Herrn Schinkel und Herrn Krüger wurde Herr Jörg Schleinitz (Wirtschaftsamt) und für Herrn Gebhard Frau Renate Bade (Schulverwaltungs-Kultur- und Sportamt) berufen.
(Vorlage Nr. 748/2003; Beschluss Nr. 613-31/2003)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

erteilte der Kreistag den Zuschlag im Vergabeverfahren „Sammlung, Beförderung, Transport und Entsorgung von Papier im Landkreis Märkisch-Oderland“
(Vorlage Nr. 743/2003; Beschluss Nr. 600-31/2003)

erteilte der Kreistag die Zustimmung zur Erweiterung der Zweckbindungsklausel i. Z. m. dem Beschluss zur Veräußerung der kreiseigenen Liegenschaft Falkenhagen, August-Bebel-Str. 37 (Oderland-Camp)
(Vorlage Nr. 737/2003; Beschluss Nr. 611-31/2003)

beschloss der Kreistag den Erlass von Forderungen des Landkreises MOL
(Vorlage Nr. 739/2003; Beschluss Nr. 612-31/2003)

Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten

(Schülerbeförderungs- und Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), und aufgrund des § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 434), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2003 (GVBl. I S. 119, 120), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 173), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 18. Juni 2003 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt – Allgemeine Voraussetzungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt – Voraussetzungen für die Schülerbeförderung und für die Erstattung von Schülerfahrtkosten

- § 3 Anspruchsberechtigte Schüler
- § 4 Mindestentfernungen
- § 5 Fälligkeit des Anspruchs auf Schülerbeförderung

Dritter Abschnitt – Regelungen zur notwendigen Beförderung

- § 6 Rangfolge der Beförderungsmittel

Vierter Abschnitt – Verfahren der Schülerbeförderung

- § 7 Antragsverfahren
- § 8 Erwerb von Schülerfahrausweisen
- § 9 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs

Fünfter Abschnitt – Eigenanteile

- § 10 Eigenanteilspflicht der Personensorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schüler
- § 11 Fälligkeit des Eigenanteils
- § 12 Erlass des Eigenanteils

Sechster Abschnitt – Umfang der Erstattung

- § 13 Umfang der Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten
- § 14 Begleitpersonen
- § 15 Bildung von Sammelpunkten im Schülerspezialverkehr
- § 16 Zumutbare Wartezeiten

Siebenter Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 17 Rückforderungsanspruch
- § 18 Versicherungsrechtliche Ansprüche
- § 19 Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen
- § 20 Verwaltungshilfen der Schulen
- § 21 Kostenpflicht
- § 22 Zuständigkeiten
- § 23 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt – Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland (nachfolgend Landkreis genannt) ist Träger der Schülerbeförderung und Fahrtkostenerstattung für den Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und von Ersatzschulen.
- (2) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Verfahrensweisen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung von Schülerinnen und Schülern (nachstehend Schüler genannt) und die Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten sowie deren Voraussetzungen.
- (3) Die Grundlage für den Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten gegen

den Landkreis ist die Vorschrift des § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Auf den Begriff **Wohnung** im Sinne des § 2 Nr. 8 des BbgSchulG finden die §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Meldgesetzes Anwendung.
- (2) Die **notwendige Beförderung** ist die Beförderung vom Wohn- zum Schulort und zurück, wenn sie den Bedingungen des § 4 dieser Satzung genügt.
- (3) Die **notwendigen Schülerfahrtkosten** sind die Fahrtkosten, die infolge nachgewiesener Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eigener Fahrzeuge je Schüler für die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Schule erforderlich sind.
- (4) **Unterricht** im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage des verbindlichen Lehrplanes durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule stattfindet.
Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulferien, Schullandheimaufenthalte, Studien- oder Theaterfahrten, Ferienhortbetreuung, Hortbetreuung, Projektstage sowie Fahrten in Freistunden.
- (5) **Nächsterreichbare Schule** ist die mit dem geringsten Aufwand an Schülerfahrtkosten erreichbare Schule in öffentlicher Trägerschaft oder Ersatzschule der gewählten Schulform oder eine Spezialschule oder Spezialklasse.
- (6) **Zuständige Schule** ist die Schule, für die nach § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist.
- (7) **Schulweg** ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung und der

zuständigen Schule bzw. der nächsterreichbaren Schule.

- (8) **Schülerspezialverkehr** ist die Beförderung von Schülern vom Wohn- zum Schulort und zurück mit vom Träger der Schülerbeförderung ausschließlich zu diesem Zweck vertraglich gebundenen Kraftfahrzeugen.
- (9) Die Differenz zwischen den notwendigen Schülerfahrtkosten und den tatsächlich entstandenen Schülerfahrtkosten sind **Mehrkosten**. Mehrkosten sind, unabhängig von der Höhe des Eigenanteils nach § 10 dieser Satzung, von den Personensorgeberechtigten bzw. den volljährigen Schülern in voller Höhe zu tragen.

Zweiter Abschnitt - Voraussetzungen für die Schülerbeförderung und für die Erstattung von Schülerfahrtkosten

§ 3 Anspruchsberechtigte Schüler

- (1) Anspruchsberechtigt sind Schüler, die am Unterricht
 1. der allgemein bildenden Schulen,
 2. der beruflichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen, teilnehmen und
 die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben, soweit sie keine Förderung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III) erhalten.
- (2) Bei Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. Dabei muss die praktische Ausbildung überwiegend im Landkreis realisiert werden.
- (3) Wird eine Schule von Schülern besucht, denen eine tägliche Anreise nicht

zugemutet werden kann und hat der Schulträger ein Wohnheim bereitgestellt, so besteht nur Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten gemäß § 13 (1) Nr. 2 dieser Satzung.

§ 4 Mindestentfernungen

- (1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. auf Erstattung der Schülerfahrtkosten besteht, wenn der Schulweg
 1. für Schüler der 1. – 4. Jahrgangsstufe mindestens 2 km
 2. für Schüler der 5. –10. Jahrgangsstufe mindestens 4 km
 3. für Schüler der 11. – 13. Jahrgangsstufe mindestens 8 km
 4. für Schüler der Sekundarstufe I zur Praktikumsstätte nicht mehr als 40 km beträgt.
- (2) Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen dem Wohnhaus/Grundstück und dem nächsten benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes zugrunde zu legen.
- (3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht unabhängig von der Entfernung, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen kann oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit verbunden ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der Schülerfahrtkosten übernehmen. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Einschätzung einer besonderen Gefahr obliegt dem Träger der Schülerbeförderung.

§ 5 Fälligkeit des Anspruchs auf Schülerbeförderung

- (1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung wird begründet, wenn der nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 dieser Satzung zu zahlende Eigenanteil entrichtet wurde und beim Landkreis eingegangen ist.
- (2) Wird der Eigenanteil nicht entrichtet, besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung.

Dritter Abschnitt - Regelungen zur notwendigen Beförderung

§ 6 Rangfolge der Beförderungsmittel

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
 1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmitteloder
 2. im Schülerspezialverkehr.
- (2) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel.
- (3) Ist die Benutzung vorgenannter Beförderungsmittel nicht möglich, können die Kosten für die Benutzung von Privatfahrzeugen erstattet werden.
- (4) Der Träger der Schülerbeförderung kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

Vierter Abschnitt – Verfahren der Schülerbeförderung

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Erstattung der Schülerfahrtkosten ist mittels Antrag geltend zu machen. Schülerfahrtkosten werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen. Maßgebend ist das Datum des Antragseinganges beim Träger der Schülerbeförderung. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (2) Anträge nach dieser Satzung sind schriftlich beim Träger der Schülerbeförderung einzureichen.
- (3) Mit der Antragstellung sind die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung des Antrages von Bedeutung sein können. Soweit es für die Bearbeitung des Antrages erforderlich ist, sind auf Verlangen des Trägers der Schülerbeförderung erforderliche Nachweise vorzulegen.
- (4) Der Schüler bzw. die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen von Angaben oder Bedingungen, die für die Entscheidung des Antrages von Bedeutung waren, dem Träger der Schülerbeförderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Antragsberechtigt sind für die minderjährigen Schüler die Personensorgeberechtigten, bei Volljährigkeit die Schüler selbst.
- (6) Die Beantragung ist erforderlich:
 1. zu Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 1,
 2. zu Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 5,
 3. zu Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 11,
 4. bei Wohnungs- oder Schulwechsel,
 5. bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe,
 6. vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums.
- (7) Die Antragstellung erfolgt:
 1. bei Schülern an Schulen im Gebiet des Landkreises mittels Antragsformular, das in der besuchten Schule erhältlich ist,
 2. bei Schülern, die eine Schule außerhalb des Landkreises besuchen, mittels Antragsformular, das beim Träger der Schülerbeförderung erhältlich ist oder durch einen formlosen Antrag unter Beifügung einer Schulbescheinigung,
 3. bei Schülern, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, mittels Antragsformular, das beim Träger der Schülerbeförderung erhältlich ist oder durch formlosen Antrag unter Beifügung einer Kopie des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages, einem Turnusplan sowie einer Schulbescheinigung.
- (8) Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten bei der Benutzung von Privatfahrzeugen (PKW, Motorrad, Moped, Fahrrad) sind vor Beginn eines Schuljahres neu zu stellen. Dem Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten bei der Benutzung eines Privatkraftfahrzeuges ist vom Schüler eine Kopie seines Führerscheines beizufügen.
- (9) Der Träger der Schülerbeförderung entscheidet auf der Grundlage des Antrages über die Notwendigkeit der Beförderung des Schülers, das zu benutzende Verkehrsmittel und die Verfahrensweise der Erstattung der Schülerfahrtkosten im Sinne dieser Satzung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 8**Erwerb von Schülerfahrausweisen**

- (1) Soweit die Schülerbeförderung in der Weise erfolgt, dass die Ausgabe von Schülerfahrausweisen erforderlich ist, werden diese durch den Träger der Schülerbeförderung bei dem entsprechenden Verkehrsunternehmen bestellt, nach Kontrolle durch den Träger der Schülerbeförderung an die jeweilige Schule gesandt und dort an die Schüler durch das Sekretariat ausgegeben.
- (2) Schüler an Schulen außerhalb des Landkreises erhalten die Schülerfahrausweise direkt durch den Träger der Schülerbeförderung mit dem Bescheid.
- (3) Schülerfahrausweise werden immer erst zum für den Träger der Schülerbeförderung nächstmöglichen Monatsersten ausgegeben.
- (4) Bei Verlust oder Beschädigung des Schülerfahrausweises werden anfallende Verwaltungskosten für die Neuausstellung vom Träger der Schülerbeförderung nicht übernommen. Der Verlust oder die Beschädigung ist durch den Besitzer des Schülerfahrausweises bei dem entsprechenden Verkehrsunternehmen anzuzeigen.
- (5) Wird ein Schülerfahrausweis im laufenden Schuljahr nicht mehr benötigt, ist dieser vom Schüler, bei minderjährigen Schülern vom Personensorgeberechtigten bis zum 5. des jeweiligen Monats unter schriftlicher Angabe der Gründe in der Schule abzugeben.
- (6) Bei Rückgabe des Schülerfahrausweises werden bereits bezahlte Eigenanteile ab dem Folgemonat anteilmäßig rückerstattet.

§ 9**Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs**

- (1) Ist die tägliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar, erfolgt die

Schülerbeförderung durch einen Schülerspezialverkehr. Die Zumutbarkeit wird durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmt.

- (2) Bei Schülern mit dauernder oder vorübergehender Behinderung entscheidet der Träger der Schülerbeförderung über die Teilnahme am Schülerspezialverkehr.
- (3) Die Beförderung im Schülerspezialverkehr erfolgt nicht bei Abweichungen vom Stundenplan (Unterrichtsausfälle oder Unterrichtsverlagerungen) und wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach einem Hortbesuch nicht mehr möglich ist.
- (4) Anträge auf Schülerspezialverkehr sind vor Beginn eines Schuljahres neu zu stellen. Eine dauernde oder vorübergehende Behinderung eines Schülers ist durch die Vorlage der Kopie des Schwerbehindertenausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Die Vorlage einer solchen Bescheinigung erwirkt jedoch nicht automatisch einen Rechtsanspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr.
- (5) Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrtzeiten im Schülerspezialverkehr an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.
- (6) Die im Schülerspezialverkehr zu befördernden Schüler mit dauernder Behinderung sind von den Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragten zu den eingesetzten Fahrzeugen zu begleiten und dort auch wieder in Empfang zu nehmen. Die durch den Träger der Schülerbeförderung beauftragten Unternehmen legen verbindlich die Abfahrts- und Ankunftszeiten fest.
- (7) Die Einrichtung des Schülerspezialverkehrs erfolgt im laufenden Schuljahr frühestens 10 Tage nach Eingang des Eigenanteils.

- (8) Bei der Abmeldung vom Schüler-spezialverkehr im laufenden Schuljahr werden ab dem Folgemonat bereits gezahlte Eigenanteile anteilmäßig rückerstattet.

4. für Schüler mit einer Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung monatlich 80,00 €,
5. für Schüler, die im Spezialverkehr und auch im ÖPNV befördert werden, gilt § 10 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung.

Fünfter Abschnitt – Eigenanteile

§ 10

Eigenanteilspflicht der Personensorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schüler

- (1) Zu den notwendigen Schülerfahrtkosten ist von volljährigen Schülern bzw. den Personensorgeberechtigten grundsätzlich ein Eigenanteil zu tragen.
In einem Schuljahr werden 10 Beförderungsmonate für die Erhebung des Eigenanteils zu Grunde gelegt. Die Monate Juli und August eines jeden Jahres sind keine Beförderungsmonate im Sinne dieser Satzung. Andere Ansprüche aus Ferienzeiten sind ausgeschlossen.
- (2) Die Höhe des Eigenanteils beträgt:
1. im ÖPNV
 - a) für das 1. und 2. Kind eines Haushaltes monatlich 50 % der tatsächlich notwendigen Schülerfahrtkosten,
 - b) für das 3. Kind eines Haushaltes monatlich 25 % der tatsächlich notwendigen Schülerfahrtkosten
 2. im Schülerspezialverkehr
 - a) für das 1. und 2. Kind eines Haushaltes unabhängig von den tatsächlich notwendigen Kosten monatlich 50 % einer Monatskarte für den Landkreis mit der Tarifstufe KDE,
 - b) für das 3. Kind eines Haushaltes unabhängig von den tatsächlich notwendigen Kosten monatlich 25 % einer Monatskarte für den Landkreis mit der Tarifstufe KDE,
 3. für Schüler mit Privatfahrzeug, die eine Erstattung der Schülerfahrtkosten nach § 13 (1) Nr. 4 bis 6 dieser Satzung erhalten, monatlich 50 % der tatsächlich notwendigen Schülerfahrtkosten,

§ 11

Fälligkeit des Eigenanteils

- (1) Der Eigenanteil ist mit der Antragstellung im Voraus für das laufende Schuljahr fällig und muss spätestens 4 Wochen vor der Inanspruchnahme der Schülerbeförderung beim Landkreis eingehen. Die Bekanntgabe der Anspruchsberechtigung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Eine Stundung des Eigenanteils ist auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung zur Stundungsgewährung obliegt dem Träger der Schülerbeförderung. Die Entscheidung über die Stundungsgewährung erfolgt schriftlich.
- (3) Schülerfahrtkosten, die aufgrund der Benutzung von Zeitkarten und der genehmigten Benutzung von Privatfahrzeugen entstanden sind, werden abzüglich des Eigenanteils gemäß § 10 dieser Satzung erstattet.

§ 12

Erlass des Eigenanteils

- (1) Entrichtet ein Haushalt für drei Kinder Eigenanteile, sind alle weiteren jüngeren Geschwister von der Zahlung des Eigenanteils befreit.
- (2) In besonders gelagerten Einzelfällen, wenn z.B. die Erhebung von Eigenanteilen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten bzw. des volljährigen Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann auf Antrag der Eigenanteil erlassen werden.
Eine „unbillige“ Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Personensorgeberechtigten bzw. der volljährige Schüler laufende Hilfe zum

Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten.

- (3) Der Erlass ist schriftlich zu beantragen. Der Erlasszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist und gilt für das laufende Schuljahr, soweit nicht ein anderer Zeitraum entschieden wurde.

Sechster Abschnitt – Umfang der Erstattung

§ 13

Umfang der Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten

- (1) Als notwendige Schülerfahrtkosten werden beim Besuch der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform anerkannt und erstattet :
1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel grundsätzlich der preiswerteste Fahrausweis,
 2. bei der Möglichkeit der Wohnheimnutzung grundsätzlich der preiswerteste Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt,
 3. bei Fahrten vom Wohnheim/Internat zur jeweiligen Schule grundsätzlich der preiswerteste Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel, wenn die Bedingungen des § 4 dieser Satzung erfüllt werden,
 4. bei der Benutzung des Pkws in Höhe von 0,16 €/km zuzüglich 0,02 €/km für jeden weiteren Mitfahrer,
 5. bei der Benutzung des Mopeds/Motorrades in Höhe von 0,12 €/km zuzüglich 0,02 €/km für einen weiteren Mitfahrer und
 6. bei der Benutzung des Fahrrades in Höhe von 0,10 €/km.
- Anerkannt und erstattet werden nur die Schülerfahrtkosten für eine Hin- und Rückfahrt je Unterrichtstag.
- (2) Schüler, die an Stelle des ÖPNV ein Privatfahrzeug nutzen, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrtkosten.
- (3) Die notwendigen Schülerfahrtkosten sind im jeweiligen Schuljahr abzurechnen. Die Abrechnung der Schülerfahrtkosten sollte ca. alle 2 Monate erfolgen. Der letzte Abgabetermin für das abgelaufene Schuljahr ist der 01. September. Danach eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- (4) Mit der Einreichung des vorgeschriebenen Abrechnungsformulars, das den Bestätigungsvermerk der Schule über die tägliche Anwesenheit in der Schule für den Abrechnungszeitraum enthalten muss, sind die Zeitfahrkarten oder in begründeten Ausnahmefällen Einzelfahrscheine in chronologischer Reihenfolge aufgeklebt im Original beim Träger der Schülerbeförderung vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Schülerfahrtkosten bei der Benutzung eines Privatfahrzeuges hat mit dem vorgeschriebenen Abrechnungsformular, das den Bestätigungsvermerk der Schule über die tägliche Anwesenheit des Schülers in der Schule für den Abrechnungszeitraum enthalten muss, zu erfolgen.
- (6) Es werden grundsätzlich nur die Kosten für den Besuch der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform erstattet. Ist eine Schule im Schulbezirk zu besuchen, werden nur Schülerfahrtkosten zu dieser Schule als notwendig anerkannt. Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform besucht und entstehen dadurch höhere Schülerfahrtkosten (Mehrkosten), werden nur die notwendigen Beförderungskosten zur zuständigen oder nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform erstattet.
- Könnte ein Schüler an der nächsterreichbaren Schule der gewählten

Schulform nicht aufgenommen werden, wird durch den Träger der Schülerbeförderung festgestellt, ob die tatsächlich besuchte Schule an die Stelle der nächsterreichbaren Schule tritt oder ob eine andere Schule als nächsterreichbare in Betracht kommt.

- (7) Ein Schüler, der aufgrund seines Fehlverhaltens eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besuchen muss, hat weiterhin nur Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrtkosten zur nächsterreichbaren oder zuständigen Schule. Die Personensorgeberechtigten oder der volljährige Schüler haben keinen Anspruch auf Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten oder auf einen Schülerspezialverkehr.

§ 14 Begleitpersonen

Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen körperlicher oder geistiger Behinderung eines Schülers erforderlich ist.

Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch amtsärztliches Zeugnis bzw. den Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

§ 15 Bildung von Sammelpunkten im Schülerspezialverkehr

Schüler im Schülerspezialverkehr, mit Ausnahme der Schüler mit vorübergehender oder dauernder Behinderung, haben keinen Anspruch auf Beförderung ab und zu der Wohnung. Für sie gilt der vom Unternehmen, in Abstimmung mit dem Träger der Schülerbeförderung, festzulegende Sammelpunkt als Haltestelle.

§ 16 Zumutbare Wartezeiten

- (1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist zumutbar, wenn die Ankunft am

Schulort in der Regel 45 Minuten vor Beginn oder die Abfahrt vom Schulort in der Regel 60 Minuten nach Ende des Unterrichts erfolgt. Die Wartezeit bezieht sich auf den allgemeinen Unterrichtsbeginn an der jeweils besuchten Schule.

- (2) Für Schüler beruflicher Schulen ist eine längere Wartezeit zumutbar.

Siebenter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 17 Rückforderungsanspruch

- (1) Der Träger der Schülerbeförderung behält es sich vor, zuviel erstattete Schülerfahrtkosten zurückzufordern.
- (2) Zu Unrecht erworbene Ausweise sind unverzüglich beim Träger der Schülerbeförderung abzugeben. Sollte dieser Aufforderung nicht Folge geleistet werden, gehen dadurch entstehende Kosten zu Lasten des Antragstellers.

§ 18 Versicherungsrechtliche Ansprüche

Alle Leistungen aufgrund dieser Satzung schließen versicherungsrechtliche Ansprüche gegenüber dem Träger der Schülerbeförderung im Schadensfall aus.

§ 19 Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet monatlich nach Vorlage der Rechnungen an das entsprechende Verkehrsunternehmen, die für die vom Träger der Schülerbeförderung bestellten Schülerfahrausweise, entstandenen Kosten.

§ 20 Verwaltungshilfen der Schulen

Die Schulen leisten Verwaltungshilfe im Sinne von § 22 GO.

Das betrifft insbesondere :

1. Anträge und Abrechnungsformulare sind von der Schule einzusammeln und an den Träger der Schülerbeförderung weiterzuleiten.
2. Schülerfahrausweise sind durch die Schule auszugeben und einzuziehen.
3. Der Erhalt und die Abgabe eines Schülerfahrausweises ist durch den Schüler in der jeweiligen Schule zu quittieren. Die vollständigen Listen sind durch die Schule aufzubewahren und auf Anforderung dem Träger der Schülerbeförderung auszuhändigen.
4. Werden Schülerfahrausweise nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Zusendung an die Schule abgeholt, ist die Schule verpflichtet, dem Träger der Schülerbeförderung diese Schülerfahrausweise zuzusenden.
5. Werden Schülerfahrausweise im laufenden Schuljahr abgegeben, hat die Schule den Schülerfahrausweis unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 10. des betreffenden Monats, an den Träger der Schülerbeförderung weiterzuleiten.
6. Ist ein Bestätigungsvermerk der Schule auf einem Antrags- oder Abrechnungsformular enthalten, hat die Schule diesen auszufüllen.
7. Die frei beweglichen Ferientage oder angeordnete unterrichtsfreie Tage sind dem Schulverwaltungsamt von jeder Schule rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.

§ 21 Kostenpflicht

Für die nach dieser Satzung veranlassten Amtshandlungen werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Davon unberührt bleibt die Erstattung notwendiger Auslagen und die durch den Antragsteller verursachten Kosten gegenüber Dritten.

§ 22 Zuständigkeiten

- (1) Für den Vollzug dieser Satzung ist der Träger der Schülerbeförderung zuständig.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, zur Ausführung dieser Satzung Richtlinien zu erlassen.

§ 23 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schülerbeförderung vom 04.07.2002 außer Kraft.

Seelow, 25. Juni 2003

gez. W. Heinze

W. Heinze

Vorsitzender des Kreistages

gez. i. V. M. Bonin

Reinking

Landrat

1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG), vom 13.05.1993, (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42) hat die Regionalversammlung Oderland-Spree am 05.05.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	334.200,00 €
	in der Ausgabe auf	334.200,00 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme	6.500,00 €
	in der Ausgabe	6.500,00 €
	Gesamteinnahmen	340.700,00 €
	Gesamtausgaben	340.700,00 €

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPIG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPIG) herangezogen werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2003 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird im Haushaltsjahr 2003 verzichtet.

§ 4

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) Gemeindeordnung vom 15.10.1993 anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen der

- Hauptgruppe 4	
Personalausgaben	10.200 €
- Hauptgruppe 5/6	
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als	2.500 €
- Hauptgruppe 8	
Sonstige Finanzausgaben	500 €
- Hauptgruppe 93	
Vermögenserwerb	10.000 €

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 2003-05-05

gez. Zalenga	gez. Rietzel
Zalenga	Rietzel
Vorsitzender	Leiter Reg. Planungsstelle

ANORDNUNG EINER ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die nachstehende

Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter" sowie zu den Naturschutzgebieten "Langes Eisenfließ und Wegendorfer Mühlenfließ", "Wiesengrund", "Neuenhagener Mühlenfließ" und "Erpetal"

wird mit ihren §§ 1 bis 9, jedoch ohne die der Rechtsverordnung gemäß deren § 1 als Bestandteil beigefügten Karten (eine aus 3 Blättern bestehende Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 als Anlage 1 zur Rechtsverordnung und Flurkarten als Anlagen 2 bis 6 zur Rechtsverordnung; Anlage 2 bestehend aus 12 Blättern, Anlage 3 bestehend aus 4 Blättern, Anlage 4 bestehend aus 2 Blättern, Anlage 5 bestehend aus 2 Blättern, Anlage 6 bestehend aus 3 Blättern), im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland öffentlich bekannt gemacht.

Die genannten Karten stellen den Geltungsbereich der Rechtsverordnung dar. Er umfasst in den Gemeinden Altlandsberg, Neuenhagen, Hönow, Dahlwitz-Hoppegarten und Münchehofe folgende Gemarkungen und Flure ganz oder teilweise:

Gemarkung Wegendorf:	Fluren 4 u. 5
Gemarkung Altlandsberg:	Fluren 3–9, 12, 13, 20 und 21
Gemarkung Neuenhagen:	Fluren 1, 3–7, 13, 14, 15, 17, 19, 20
Gemarkung Hönow:	Flur 2
Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten:	Fluren 1 - 7
Gemarkung Münchehofe:	Fluren 1 und 2

Für die vorgenannten Karten ordne ich die Ersatzbekanntmachung wie folgt an:

Die Anlagen 1 (Übersichtskarte) und 2 bis 6 (Flurkarten) zur Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter" sowie zu den Naturschutzgebieten "Langes

Eisenfließ und Wegendorfer Mühlenfließ", "Wiesengrund", "Neuenhagener Mühlenfließ" und "Erpetal" werden

in der Zeit vom 26. Juni 2003 bis 25. Juli 2003

im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland, Kreishaus Seelow, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow,

Haus B, Raum B 115

ausgelegt und stehen während der öffentlichen Sprechzeiten

**Montag, Mittwoch u. Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gegen die nachstehende Rechtsverordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

Seelow, den 13.06.2003

gez. Reinking
Reinking
Landrat

RECHTSVERORDNUNG

über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter" sowie zu den Naturschutzgebieten "Langes Eisenfließ und Wegendorfer Mühlenfließ", "Wiesengrund", "Neuenhagener Mühlenfließ" und "Erpetal"

Aufgrund § 21 (1) und § 22 (1) Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 208) in der derzeit gültigen Fassung und der durch die erste Verordnung des Ministers für Umweltschutz, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten v. 08. Januar 1996 (GVBl. II S. 51) in der durch § 2 der VO v. 14. April 1998 (GVBl. II S. 363) geänderten Fassung gemäß § 21 (1) Satz 3 BbgNatSchG und § 22 (2) BbgNatSchG übertragenen Befugnis verordnet der Landkreis Märkisch-Oderland als gemäß § 52 Nr. 2. BbgNatSchG untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Unterschutzstellung

(1) Die in den Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Landschaftsteile werden zum Landschaftsschutzgebiet "Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter" erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 1550 ha groß. Es umfasst grob die in der als Anlage 1 dieser Rechtsverordnung beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 durch grüne Umrandung und grüne Schraffur sowie rote Umrandung und grüne Schraffur gekennzeichneten Gebiete in den Gemarkungen Wegendorf, Altlandsberg, Neuenhagen, Hönow, Dahlwitz-Hoppegarten und Münchehofe. Anlage 1 dient nur der Orientierung. Maßgeblich ist die Darstellung des Grenzverlaufs gemäß Abs. 3.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in als Anlage 2 dieser Rechtsverordnung beigefügten Flurkarten mit grüner, durchgezogener Linie dargestellt. Verläuft die Linie entlang einer Flurstücksgrenze, gilt diese Flurstücksgrenze als Grenze des Landschaftsschutzgebiets. Verläuft die Linie zwischen Flurstücksedpunkten und/oder vergleichbar genau definierten Punkten, ohne auf oder an einer Flurstücksgrenze zu verlaufen, gilt die Verbindungsgerade zwischen diesen Punkten als

Grenze des Landschaftsschutzgebiets. In allen anderen Fällen gilt der innere Rand der grünen Linie als Grenze des Landschaftsschutzgebiets. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(4) Die in den Abs. 5 und 6 näher bezeichneten Landschaftsteile werden zum Naturschutzgebiet "Langes Eisenfließ und Wegendorfer Mühlenfließ" erklärt.

(5) Das Naturschutzgebiet "Langes Eisenfließ und Wegendorfer Mühlenfließ" ist ca. 205 ha groß. Es umfasst die in der als Anlage 1 dieser Rechtsverordnung beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 durch rote Umrandung und spezielle rote Schraffur gekennzeichneten Gebiete in den Gemarkungen Wegendorf und Altlandsberg. Anlage 1 dient nur der Orientierung. Maßgeblich ist die Darstellung des Grenzverlaufs gemäß Abs. 6.

(6) Die Grenzen des Naturschutzgebiets "Langes Eisenfließ und Wegendorfer Mühlenfließ" sind in als Anlage 3 dieser Rechtsverordnung beigefügten Flurkarten mit roter, durchgezogener Linie dargestellt. Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß. Bei Identität der Grenze des Naturschutzgebiets mit der Außengrenze des in Abs. 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiets ist die Darstellung der Grenze des Landschaftsschutzgebiets maßgeblich. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(7) Die in Abs. 8 und 9 näher bezeichneten Landschaftsteile werden zum Naturschutzgebiet "Wiesengrund" erklärt.

(8) Das Naturschutzgebiet "Wiesengrund" ist ca. 119 ha groß. Es umfasst die in der als Anlage 1 dieser Rechtsverordnung beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 durch rote Umrandung und spezielle rote Schraffur gekennzeichneten Gebiete in den Gemarkungen Altlandsberg und Neuenhagen. Anlage 1 dient nur der Orientierung. Maßgeblich ist die Darstellung des Grenzverlaufs gemäß Abs. 9.

(9) Die Grenzen des Naturschutzgebiets "Wiesengrund" sind in als Anlage 4 dieser Rechtsverordnung beigefügten Flurkarten mit roter, durchgezogener Linie dargestellt. Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß. Bei Identität der Grenze des Naturschutzgebiets mit der Außengrenze des in Abs. 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiets ist die Darstellung der Grenze des Landschaftsschutzgebiets maßgeblich. Die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(10) Die in Abs. 11 und 12 näher bezeichneten Landschaftsteile werden zum Naturschutzgebiet "Neuenhagener Mühlenfließ" erklärt.

(11) Das Naturschutzgebiet "Neuenhagener Mühlenfließ" ist ca. 121 ha groß. Es umfasst die in der als Anlage 1 dieser Rechtsverordnung beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 durch rote Umrandung und spezielle rote Schraffur gekennzeichneten Gebiete in den Gemarkungen Neuenhagen und Dahlwitz-Hoppegarten. Anlage 1 dient nur der Orientierung. Maßgeblich ist die Darstellung des Grenzverlaufs gemäß Abs. 12.

(12) Die Grenzen des Naturschutzgebiets "Neuenhagener Mühlenfließ" sind in als Anlage 5 dieser Rechtsverordnung beigefügten Flurkarten mit roter, durchgezogener Linie dargestellt. Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß. Bei Identität der Grenze des Naturschutzgebiets mit der Außengrenze des in Abs. 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiets ist die Darstellung der Grenze des Landschaftsschutzgebiets maßgeblich. Die Anlage 5 ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(13) Die in Abs. 14 und 15 näher bezeichneten Landschaftsteile werden zum Naturschutzgebiet "Erpetal" erklärt.

(14) Das Naturschutzgebiet "Erpetal" ist ca. 182 ha groß. Es umfasst die in der als Anlage 1 dieser Rechtsverordnung beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 durch rote Umrandung und spezielle rote Schraffur gekennzeichneten Gebiete in den Gemarkungen Dahlwitz-Hoppegarten und Münchehofe. Anlage 1 dient nur der Orientierung. Maßgeblich ist die Darstellung des Grenzverlaufs gemäß Abs. 15.

(15) Die Grenzen des Naturschutzgebiets "Erpetal" sind in als Anlage 6 dieser Rechtsverordnung beigefügten Flurkarten mit roter, durchgezogener Linie dargestellt. Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß. Bei Identität der Grenze des Naturschutzgebiets mit der Außengrenze des in Abs. 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiets ist die Darstellung der Grenze des Landschaftsschutzgebiets maßgeblich. Die Anlage 6 ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(16) Je eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung einschließlich der Anlagen 1 bis 6. wird beim Landkreis Märkisch-Oderland - Untere

Naturschutzbehörde -, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow sowie beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung - Oberste Naturschutzbehörde -, Albert-Einstein-Str. 42 – 46 in 14473 Potsdam, aufbewahrt und kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

(1) Die Unterschutzstellung der in § 1 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Landschaftsteile als Landschaftsschutzgebiet bezweckt

1. den Erhalt, die Entwicklung bzw. die Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft im Gebiet der betroffenen Gemarkungen, insbesondere

- der glazialen Ablaufrinnen als für den Naturraum typische Landschaftselemente pleistozänen Ursprungs
- des Neuenhagener Osrückens als seltenem, naturgeschichtlich und landeskundlich wertvollem Geotop
- der natürlichen und der naturnahen Fließgewässer als für den Naturraum typische Landschaftsstrukturen und natürliche Faktoren der Landschaftsentstehung
- der Galopprennbahn Hoppegarten und der zugehörigen Trainierbahnen (Neuenhagener Trainierbahn, Birkensteiner Trainierbahn, Neue oder Idea-Bahn) als Erholungsräume und überregional bedeutender Beispiele die natürlichen Gegebenheiten integrierender und landschaftsästhetisch hervorragender Sportanlagen
- des Lenné-Parks als Zeugnis einer die vorhandenen Landschaftselemente einbindenden Gartenarchitektur des 18. und 19. Jahrhunderts
- der eingeschlossenen Parkanlagen und parkartigen Flächen
- der Grünzäsuren im Siedlungsgebiet
- der eingebundenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Forsten als landschaftsprägende und landschaftsgliedernde Strukturen
- der sonstigen landschaftsprägenden und landschaftsgliedernden Gehölzstrukturen (Kopfleidenbestände, Feldhecken, Feldgehölze, Baumreihen u. ä.)

- des Südhangs des Barnim im Gebiet südlich der B 1 (zwischen der Kreisgrenze, der B 1 und dem Erpetal) als erlebbarem Übergang zwischen dem Naturraum der Barnim-Platte und dem Urstromtal.
2. den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im betroffenen Gebiet, insbesondere durch
- den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung des linearen Verbunds der besonders wertvollen Biotopkomplexe der natürlichen und naturnahen Fließgewässer, Feuchtwiesen, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Quellbereiche, Röhrichte, Bruch-, Moor- und Auwälder und der Biotopkomplexe der verschiedenen sonstigen Wald- und Gehölzbestände unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Vernetzung der Biotope der Niederungsgebiete mit den angrenzenden Biotopkomplexen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung von als Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten wertvollen Kultur- und Halbkulturformationen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung eines natürlichen bzw. naturnahen Verlaufs der Fließgewässer einschließlich einer natürlichen bzw. naturnahen Tiefe der Fließgewässerbetten
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung einer möglichst guten Wasserqualität in den Gewässern
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung eines naturnahen Gebietswasserhaushalts
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung von Niedermooren
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der im Siedlungsachsenbereich gelegenen Abschnitte des Schutzgebiets als klimatische Ausgleichsflächen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung naturnaher Waldbestände.
3. die Sicherung des Gebiets als Erholungsraum und seiner Einbindung in ein Netz stadt- bzw. ortnaher Erholungsräume für eine ökologisch verträgliche Erholungsnutzung, insbesondere durch
- den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Einsehbarkeit und der Erlebbarkeit der Niederungen von den das Schutzgebiet seitlich begrenzenden und querenden öffentlichen Wegen, Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen sowie Eisenbahntrassen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der strukturellen Vielfalt des Gebiets
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Parkanlagen, parkähnlichen Flächen und der Forsten sowie der zum Komplex der Galopprennbahn und der Trainierbahnen gehörenden unbebauten Flächen
 - die Unterbindung lärmintensiver Freizeitnutzungsarten.
- (2) Die Unterschutzstellung der in § 1 Abs. 4 ff. bezeichneten Landschaftsteile als Naturschutzgebiete bezweckt
1. den Erhalt und die Entwicklung der Abschnitte der Niederungen, die gegenwärtig den höchsten Anteil für die Niederungen typischer und weitgehend intakter, als Lebensraum für gefährdete und/oder seltene Tier- und Pflanzenarten bzw. Tier- und Pflanzengesellschaften besonders wertvoller Biotope der Gewässer, Niedermoore, Übergangs- und Trockenstandorte aufweisen (natürliche oder naturnahe Abschnitte der Fließgewässer, Feuchtwiesen, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Seggenrieder, Röhrichte, Quellbereiche, Bruch-, Moor- und Auwälder, Weidengebüsche, sonstige naturnahe Gehölze, Übergangstandorte, Trockenrasen).
 2. den Erhalt von potentiell hochwertigen Biotopen der unter 1. genannten Standorte und Typen, die gegenwärtig als Lebensraum für gefährdete und/oder seltene Tier- und Pflanzenarten bzw. Tier- und Pflanzengesellschaften geringerwertig sind, zum Zweck der Herstellung bzw. Wiederherstellung des hohen Biotopwerts.
 3. den Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung des Gesamtspektrums der für das Niederungssystem typischen Biotope und einer für die natürliche Artenvielfalt optimalen Biotopstruktur.
 4. den Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung eines für den Biotopverbund und die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der

- außerhalb der Naturschutzgebiete gelegenen Niederungsstandorte ausreichend dichten Netzes hochwertiger Biotope der unter 1. genannten Standorte und Typen.
5. den Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Vorkommen für Biotope der unter 1. genannten Standorte und Typen typischer, insbesondere seltener, gefährdeter und/oder geschützter Pflanzen- und Tierarten sowie Pflanzen- und Tiergesellschaften.
 6. die Schaffung von Pufferzonen zum Schutz der aktuell und potentiell besonders wertvollen Biotopkomplexe.
 7. die Erhaltung, die Entwicklung und die Wiederherstellung von Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).
 8. die Erhaltung, die Entwicklung und die Wiederherstellung als Lebensraum von Arten nach Anhang II und Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

§ 3 Verbote, Genehmigungsvorbehalte

(1) In dem in § 1 näher bezeichneten Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) In den in § 1 näher bezeichneten Naturschutzgebieten sind die in den Abs. 1 und 3 genannten Handlungen und darüber hinaus alle Handlungen verboten, die das jeweilige Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(3) Es ist in allen in § 1 bezeichneten Schutzgebieten insbesondere verboten

1. Gebäude oder bauliche Anlagen, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder eines wasserbehördlichen Verfahrens nicht bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern. Für die Errichtung jagdlicher Hochsitze gilt § 3 (4).

2. die Bodengestalt zu verändern sowie die Böden zu verfestigen oder zu verunreinigen.
3. Wege aller Art sowie Brücken und Leitungstrassen neu anzulegen oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern.
4. Bodenschätze und andere Bodenbestandteile (einschließlich Feldsteinen, Findlingen oder Ansammlungen davon) abzubauen, zu gewinnen oder aus dem Schutzgebiet zu entnehmen sowie Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.
5. dem Schutzzweck entgegenstehende Veränderungen der Tiefe, des Verlaufs oder der sonstigen Gestalt von Gewässern durchzuführen oder den Gebietswasserhaushalt auf andere Weise zu beeinträchtigen.
6. auf nicht bewirtschaftete Flächen und in die Gewässer Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser oder sonstige das Ökosystem durch Nähr-, Giftstoff- und/oder Wärmegehalt belastende Stoffe auszubringen oder einzuleiten.
7. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder die Fahrzeuge außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen und Wege oder der dafür ausdrücklich vorgesehenen Parkplätze abzustellen.
8. Motor- und Modellmotorsport aller Art zu betreiben.
9. außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege bzw. der dafür ausdrücklich vorgesehenen Wege zu reiten.
10. die Gewässer des Schutzgebiets mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren.
11. außerhalb ausdrücklich dafür ausgewiesener Plätze zu lagern, Feuer zu machen, zu zelten, in Fahrzeugen zu campen sowie Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- bzw. abzustellen

(4) Sonstige Handlungen, die innerhalb des in § 1 näher bezeichneten Landschaftsschutzgebiets, jedoch außerhalb der in § 1 näher bezeichneten Naturschutzgebiete vorgenommen werden sollen und geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere die Errichtung jagdlicher Hochsitze, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

(5) In den in § 1 näher bezeichneten Naturschutzgebieten ist es über die in Abs. 3 genannten Handlungen hinaus insbesondere verboten

1. das geschützte Gebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege bzw. der ausdrücklich freigegebenen Wege zu betreten oder die Gewässer des Gebiets mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.
2. Biotop aller Art durch Nähr- oder Giftstoffeintrag, mechanische Bearbeitung oder sonstige Handlungen entgegen dem Schutzzweck zu verändern bzw. zu entwickeln.
3. meliorative und wasserbauliche Maßnahmen aller Art durchzuführen, die geeignet sind, das Schutzgebiet entgegen dem Schutzzweck zu verändern bzw. zu entwickeln.
4. wildlebende Pflanzen oder Teile oder Entwicklungsformen davon abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben oder sonstwie zu beschädigen oder zu vernichten.
5. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu stören, zu entnehmen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu beschädigen oder zu vernichten.
6. Tiere und Pflanzen auszusetzen bzw. auszuwildern.
7. Wildfütterungen, Kirmungen und Wildäcker anzulegen.
8. Hunde frei laufen zu lassen.

9. auf anderen als den von der unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich dafür freigegebenen Gewässern bzw. Gewässerbereichen oder an anderen als den von der unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich dafür freigegebenen Uferbereichen zu angeln.

10. zu baden.

(6) Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen außerhalb eines der in § 1 bezeichneten Naturschutzgebiete untersagen, die geeignet sind, den Bestand des Gebiets, seines Naturhaushalts oder seiner Bestandteile zu gefährden.

§ 4 Freistellungen (zulässige Handlungen)

Von den Bestimmungen des § 3 bleiben unberührt:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der geschützten Gebiete und ihrer Biotop, sofern sie durch die untere Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Genehmigung vorgenommen werden, einschließlich der Errichtung von zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Sperrern.
2. die beim In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig und erwerbsmäßig ausgeübte Bodennutzung im Sinne von § 11 BbgNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass die Verbote des § 3 (3) Nrn. 5. und 6., des § 3 (5) Nrn. 2., 3. und 6. sowie der Genehmigungsvorbehalt des § 3 (4) gelten.
3. die Wederinbetriebnahme aufgrund landes-, bundes- oder europarechtlicher Regelungen oder Förderprogramme einschließlich des Vertragsnaturschutzes befristet stillgelegter Flächen.
4. das Befahren oder Bereiten der gesperrten Wege, das Befahren der Gewässer und das Betreten der übrigen Flächen der geschützten Gebiete außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege
 - im Rahmen der rechtmäßig und erwerbsmäßig ausgeübten Bodennutzung im Sinne von § 11 BbgNatSchG,

- durch Angehörige von Behörden bei zwingend notwendigen Dienstfahrten zu Örtlichkeiten innerhalb der geschützten Gebiete sowie
 - mit schriftlicher Genehmigung oder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde durch sonstige Personen.
5. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung innerhalb ihres Geltungsbereichs vorhandenen legal errichteten baulichen Anlagen, Leitungen sowie öffentlich gewidmeten Straßen und Wege.
 6. die Unterhaltung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung innerhalb ihres Geltungsbereichs vorhandenen legal errichteten baulichen Anlagen, Leitungen, öffentlich gewidmeten Straßen und Wege sowie die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Bodenordnungs- oder Flumeuordnungsverfahren im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
 7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Verbote des § 3 (3) Nr. 1. sowie der Genehmigungsvorbehalt des § 3 (4) gelten.
 8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln oder dem Schutzzweck dienen.
 9. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen, mit der Maßgabe, dass die untere Naturschutzbehörde über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten ist. Die untere Naturschutzbehörde kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Herstellung der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck treffen.
 10. Maßnahmen der Untersuchung von Altlastverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergriffen werden.
 11. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung wird durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eines der Verbote des § 3 dieser Rechtsverordnung verstößt oder Handlungen ohne die nach § 3 (4) dieser Rechtsverordnung erforderliche Genehmigung vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 (2) Nr. 2. BbgNatSchG.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach § 6 (1) dieser Rechtsverordnung können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Soweit für den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt, sofern § 9 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Soweit diese Rechtsverordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Bestimmungen des BbgNatSchG, des BNatSchG, des Rechts der Europäischen Union und des sonstigen supranationalen Rechts über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie

über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten unberührt.

(3) Die Aufstellung von Pflegeplänen nach § 29 BbgNatSchG hat in intensiver Abstimmung mit den betroffenen Bodeneigentümern und Landutzern sowie dem Amt für Landwirtschaft zu erfolgen.

§ 8 Geltendmachen von Form- oder Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Rechtsverordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 9 In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung, Außer-Kraft-Treten bestehender Rechtsvorschriften

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung alle früheren durch den Landkreis Märkisch-Oderland oder seine Rechtsvorgänger erlassenen, das Gebiet betreffenden naturschutzrechtlichen Beschlüsse und Verordnungen außer Kraft.

Seelow, den 13.06.2003

gez. W. Heinze
Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Reinking
Landrat

Gemäß § 28 (6) Satz 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) v. 29.06.1992 (GVBl. I S. 208) in der derzeit gültigen Fassung wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 der voranstehenden Rechtsverordnung (entspricht § 28 [6] Satz 1 BbgNatSchG) ausdrücklich hingewiesen!

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Redaktionsschluss: 25.06.2003

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.